

# Informationen über die Stundungsvoraussetzungen

## 1 Allgemeines

Berufsgenossenschaften sind verpflichtet Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 76 Sozialgesetzbuch – SGB – IV). Demnach dürfen Ansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Zahlung für Sie mit erheblichen Härten verbunden wäre und sichergestellt ist, dass der Anspruch der BG BAU durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die BG BAU muss daher bei jedem Antrag auf Stundung prüfen, weshalb eine pünktliche Zahlung unzumutbar ist und wie sichergestellt wird, dass die Forderung in absehbarer Zeit beglichen wird. Außerdem muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen abgewogen werden, ob Ihr Interesse an der Stundung bedeutsamer ist als die Umsetzung der oben genannten Vorschrift und das Interesse der Solidargemeinschaft an der rechtzeitigen Beitragseinziehung.

## 2 Verzinsung

Die Zinsen für die Stundung werden in Höhe von vier Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

## 3 Sicherheiten

Eine Stundung kann grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Auf die Sicherheit greift die BG BAU zurück, wenn Sie wider Erwarten unsere Forderung nicht vollständig begleichen können. Deshalb muss sie die gestundete Forderung komplett abdecken, unabhängig vom Firmenvermögen bestehen und nach Möglichkeit nicht von Personen stammen, die persönlich für die Unternehmensverbindlichkeiten haften. Als Sicherheitsleistungen kommen beispielsweise in Frage:

- Notarielle Schuldanerkenntnisse solventer Dritter
- Bankbürgschaft
- Selbstschuldnerische Bürgschaft einer dritten und nachgewiesen solventen Person
- Sicherungsübereignung
- Anerkannte Forderungsabtretung

Die Sicherheitsleistung sollte mit dem Antrag auf Stundung konkret benannt und angeboten werden. Können Sie eine entsprechende Sicherheit nicht anbieten, müssen Sie damit rechnen, dass wir Ihren Antrag ohne weitere Prüfung ablehnen.

## **4      Unterlagen**

Für eine schnellere Bearbeitung Ihres Antrages bitten wir Unterlagen einzureichen, die belegen, dass die bestehenden Zahlungsschwierigkeiten lediglich vorübergehend sind und eine Überschuldung ausgeschlossen ist.

Ein Zahlungsaufschub zur Vermeidung einer Insolvenz ist in jedem Fall ausgeschlossen.